



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN
Kontaktperson Heidi Duttweiler
Telefon direkt 044 805 91 41
heidu.duttweiler@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 10. Juni 2025

Archiv Nr. 4.1.2.1./GRB.-Nr. 91

KULTUR UND TRADITIONSPFLEGE/INSTITUTIONEN, VEREINE
VEREINSREGLEMENT, TOTALREVISION

1 Ausgangslage

Die ortsansässigen Vereine werden seit vielen Jahren von der Gemeinde unterstützt, sei es mit finanziellen Mitteln oder indem die Infrastruktur kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 hat der Gemeinderat das Vereinsreglement samt Ausführungsbestimmungen letztmals angepasst. Die Zuständigkeit für die Vergabe der Vereinsbeiträge obliegt gemäss dem Geschäfts- und Kompetenzreglement bei der Geschäftsleitung.

Aufgrund der Budgetüberschreitungen der Vereinsbeiträge in den vergangenen zwei Jahren musste das Geschäft jeweils dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet werden. In dem Zuge wurde festgestellt, dass es sinnvoller ist, dass auch die Vereinsbeiträge künftig wieder vom Gemeinderat genehmigt werden sollen, wie es bei den Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen der Fall ist.

Gleichzeitig erachtet der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 eine Überarbeitung des Vereinsreglements als notwendig, um eine einfachere und effizientere Berechnung der Vereinsbeiträge zu ermöglichen. Der Ressortvorsteher Gesellschaft wurde beauftragt, das Vereinsreglement hinsichtlich Anwendbarkeit zu überarbeiten bzw. ein neues Reglement auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

2 Verordnung über die Vereinsförderung

Durch die Zusammenlegung des Vereinsreglements von 2021 und des Reglements über die Kinder- und Jugendförderungsbeiträge von 2006 ist die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unumgänglich. Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung samt Vereinsreglement ist per 1. Januar 2026 vorgesehen.

Die neu überarbeitete Version in Form einer Verordnung zeichnet sich durch eine übersichtliche, vereinfachte Struktur aus. In der Verordnung über die Vereinsförderung ist der Bereich „Kinder- und Jugendförderungsbeiträge“ eingeschlossen. Damit wurde dem Auftrag des Gemeinderats vom 4. Dezember 2023 Rechnung getragen, das Reglement zu vereinfachen.

Bei der Überarbeitung der bisherigen Reglemente wurde in einem ersten Schritt ein Vergleich mit den Gemeinden Dietlikon, Bassersdorf, Wallisellen und Dübendorf durchgeführt. Der Vergleich zeigt, dass alle umliegenden Gemeinden nur ein Reglement mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen haben, für Vereinsbeiträge und Kinder- und Jugendförderungsbeiträge zusammen.

Wichtige Aspekte bei der Erarbeitung der neuen Verordnung über die Vereinsförderung waren:

- Kinder- und Jugendförderung als Schwerpunkt
- Vereinfachung der Beitragsgesuche nicht nur für die Gemeinde, sondern auch für die Vereine (nur einen Antrag anstelle von zwei Anträgen mit verschiedenen Eingabefristen)
- Partizipation (wir machen Betroffene zu Beteiligten) – Beiträge für Dienstleistungen sollen mehr honoriert werden
- Teuerungsausgleich (KJFB sind seit 2006 unverändert hoch)

Ein wesentliches Merkmal der neuen Verordnung ist, dass die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz überträgt, künftige reglementarische und finanzielle Anpassungen im Vereinsreglement selber vorzunehmen. Es wird ein Kostendach von CHF 15 pro Einwohner für die materielle Vereinsunterstützung beantragt (aktuell rund CHF 121'500). Steigt die Anzahl der Einwohner, so steigt automatisch auch das Kostendach.

3 Konsultation bei den Vereinen

Anlässlich der Vereinskonferenz vom 11. April 2024 hatte man die Vereinspräsidien zur Konsultation (nicht zur Vernehmlassung!) eines ersten Entwurfes angefragt. Die Vereine befürworten eine Vereinfachung und Zusammenführung von zwei Reglementen zu einem. Dies erspart nicht nur der Verwaltung viel Arbeit, sondern entlastet auch die Vereine. Dies ist in der heutigen Zeit sehr wichtig, da man froh ist, wenn vakante Vorstandssämter wieder besetzt werden können und diese nicht mit administrativem Aufwand zugedeckt werden.

Die neue Verordnung wird der Kinder- und Jugendförderung mehr Gewicht geben. Die Vereine übernehmen in diesem Bereich eine grosse Aufgabe und Verantwortung. Auch der präventive Aspekt, welcher die Vereine mit ihrer Arbeit leisten, darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Die Vereinsvertretungen halten es für sinnvoll, eine Mindestanzahl von Mitgliedern zu benennen, da es sich sonst eher um eine Gruppierung oder Vereinigung denn um einen Verein handelt.

Bezüglich der Altersbeschränkung bei den Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen wurde der Wunsch geäussert, die Umschreibung „Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“ zu verwenden und von einer Beitragsvergabe nur für Kinder ab fünf Jahren zu verzichten (aktuell ab zwei Jahren).

Der Wohnsitz Wangen-Brüttisellen sollte für den Bezug von Vereinsbeiträgen zwingend in der Verordnung und dem Vereinsreglement aufgenommen bzw. belassen werden.

4 Sonderregelungen

Die bestehenden Sonderregelungen für die Vereine werden durch die neue Verordnung nicht tangiert. Es sind dies:

- Grundsatzentscheid betreffend Baurechtszins des Tennisclubs Dietlikon vom 2. Februar 2009
- Leistungsvereinbarung mit der Freizyti betreffend Spielplatzleitung vom 30. Mai 2016, bzw. Erneuerung derselben vom 22. November 2021
- Pauschalbeitrag Picture Academy für die Jahre 2024/2025 vom 2. April 2024
- Pauschalbeitrag Verein Brüttiseller Dorffest
- Pauschalbeitrag OK Wangemer Chilbi

Der Verein Dorffest Brüttisellen stellt ein Sonderfall dar. Der Verein hat keine Mitglieder. Er fungiert als Dachorganisation mit dem Zweck der Organisation des Dorffests, an dem die Vereine beteiligt sind. Der Beitrag an den Verein Dorffest wurde auf jährlich CHF 500 festgelegt, er wurde bislang auch in den Zwischenjahren, an denen kein Dorffest stattfand, ausbezahlt. Diesen Beitrag soll der Verein weiterhin erhalten.

Analog dazu steht der neu gegründete Verein OK Wangemer Chilbi. Der Verein hat vier Vorstandsmitglieder. Er fungiert als Organisator der jährlichen Chilbi, an welcher die Wangemer Vereine beteiligt sind. Der Pauschalbeitrag für den Verein OK Wangemer Chilbi wurde 2024 auf CHF 1'000 festgelegt und soll künftig unverändert abgegolten werden.

5 Erwägungen des Gemeinderats

Die totalrevidierte Verordnung über die Vereinsförderung enthält viele bewährte Bestandteile der bisherigen beiden Reglemente. Jedoch wird durch die Zusammenlegung mit dem Kinder- und Jugendförderungsbeitragsreglement der Kinder- und Jugendförderung mehr Gewicht verleihgt.

Eine Anpassung der seit vielen Jahren geltenden Beitragsansätze insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendförderung (seit 2006 unveränderte Ansätze) macht Sinn. Ebenso wird eine regelmässige Überprüfung der Beitragsansätze für gut befunden.

Aufgrund der vorgenommenen Modellrechnungen sollten die Vereine mit der neuen Verordnung Vereinsbeiträge in ähnlicher Höhe wie bisher erhalten. Die Mehrzahl der Voten aus der Vereinskonferenz seitens der Ortsvereine wurden in der vorliegenden Verordnung und dem Vereinsreglement berücksichtigt. Die vorliegende Verordnung über die Vereinsförderung kann genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025.

BESCHLUSS

1. Die Verordnung über die Vereinsförderung sowie das neu ausgearbeitete Vereinsreglement werden genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 verabschiedet.
2. Dem Kostendach von CHF 15 pro Einwohner für die materielle Vereinsunterstützung wird zugestimmt.
3. Die Abteilung Gesellschaft wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung zu verfassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Verordnung sowie das Vereinsreglement treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird, am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Reglemente vom 4. Dezember 2020 (Vereinsreglement), in Kraft seit 1. Januar 2021 und 8. Juni 2006 (Kinder- und Jugendförderungsreglement), in Kraft seit 1. Juli 2006, inklusive Ausführungsbestimmungen. Alle früheren Beschlüsse werden aufgehoben. Davon ausgenommen sind die folgenden Sonderregelungen:
 - Grundsatzentscheid betreffend Baurechtszins des Tennisclubs Dietlikon vom 2. Februar 2009
 - Leistungsvereinbarung mit der Freizyti betreffend Spielplatzleitung vom 30. Mai 2016, inkl. Erneuerung derselben vom 22. November 2021
 - Pauschalbeitrag Picture Academy für Jahre 2024/2025 vom 2. April 2024
 - Pauschalbeitrag Verein Dorffest Brüttisellen
 - Pauschalbeitrag Verein OK Wangemer Chilbi

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist: öffentlich
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Infobulletin Gemeinderat
3. Kurztext für Infobulletin des Gemeinderats:
Der Gemeinderat hat die Totalrevision des Vereinsreglements von 2021 mit Zusammenführung des Kinder- und Jugendförderungsreglements von 2006 in Form einer Verordnung über die Vereinsförderung samt neuem Vereinsreglement genehmigt. Die Verordnung wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 zur Genehmigung vorgelegt.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: René Zimmermann

5. Mitteilung an
- Ortsvereine
 - Ressortvorsteher Gesellschaft
 - Leiter Gesellschaft
 - Leiter Finanzen
 - Stv. Leitung Gesellschaft (Akten)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler

Versand 13. Juni 2025